

EUROPÄISCHES GESETZ ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Vorschlag COM(2021) 206 vom 21. April 2021 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)** und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.

cepAnalyse 27/2021

KURZFASSUNG [\[zur vollständigen Analyse\]](#)

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Künstliche Intelligenz (KI) wird das Leben der Menschen in fast allen Bereichen (Gesundheit, Arbeit, Konsum, Medien etc.) maßgeblich bestimmen. Die künftige Entwicklung der KI ist heute jedoch kaum absehbar. Formen autonom entscheidender und selbstlernender KI werden kontinuierlich weiterentwickelt und zunehmend mächtiger. Eine vorausschauende Regulierung von KI, die diskriminierende und manipulative Anwendungen unterbindet, Transparenz herstellt und zugleich Innovation zulässt, ist für die digitale Souveränität Europas von großer Bedeutung.

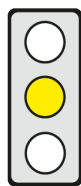
Ziel: Die Verordnung soll EU-einheitliche Regeln für KI schaffen und dadurch den Binnenmarkt stärken und gleichzeitig Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte von KI-Nutzern schützen. Sie verfolgt einen risikobasierten Ansatz: Besonders gefährliche KI-Systeme werden verboten, während für andere KI-Systeme nach Risiko abgestufte Pflichten, freiwillige Verhaltenskodizes oder gar keine KI-spezifischen Pflichten gelten.

Betroffene: Anbieter und Nutzer von KI.

Kurzbewertung

Pro

- ▶ Die besonders strengen Vorgaben für Hochrisiko-KI-Systeme sind sachgerecht, da von diesen KI-Systemen eine höhere Gefahr ausgeht.
- ▶ Die vorgeschlagenen risikounabhängigen Transparenzpflichten erhöhen die Akzeptanz der Bevölkerung für KI.



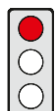
Contra

- ▶ Die Definition von KI-Systemen ist zu weit. Sie sollte nur Systeme erfassen, die autonom lernen und Entscheidungen fällen.
- ▶ Spezifiziert werden muss, wie Anbieter die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme erfüllen können.
- ▶ Regeln zu „social scoring“-Systemen müssen auch für private Anbieter gelten.
- ▶ Die Verwendung von KI-Systemen zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung muss strengeren Anforderungen als einer bloßen Informationspflicht unterliegen.
- ▶ Die Verordnung schützt das Recht auf Datenschutz nicht hinreichend.

KI-Definition

COM-Vorschlag: Ein KI-System ist eine Software, die für von Menschen festgelegte Ziele Ergebnisse – wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen – hervorbringen kann und damit ihr Umfeld beeinflusst, und die zumindest mit einer der folgenden Techniken und Konzepte entwickelt worden ist [Art. 3 (1), Anhang I]:

- Konzepte maschinellen Lernens,
- Logik- und wissensgestützte Konzepte, z.B. Wissensrepräsentation, induktive Programmierung, oder Inferenz- und Deduktionsmaschinen,
- statistische Ansätze, Bayes'sche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.



cep-Bewertung: Die Definition der Verordnung von KI-Systemen ist zu weit: Sie erfasst zahlreiche Softwareanwendungen, die seit vielen Jahren genutzt werden und nicht „intelligent“, sondern logik-basiert sind. Die Definition sollte vielmehr berücksichtigen, ob ein System autonom lernt und Entscheidungen fällt.

Anwendungsbereich der Verordnung

COM-Vorschlag: Die Vorschriften der Verordnung gelten für [Art. 2(1)]

- Anbieter von KI-Systemen aus der EU und Drittstaaten, die KI-Systeme in der EU in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen,
- gewerbliche und behördliche Nutzer („Nutzer“) von KI-Systemen in der EU, und
- Anbieter und Nutzer in einem Drittstaat, wenn die von KI-Systemen generierten Ergebnisse in der EU verwendet werden.

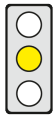


cep-Bewertung: Die Verordnung schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU- und Nicht-EU-Anbieter. Zudem verhindert sie, dass die Verordnung umgangen wird, indem KI-Systeme in Drittstaaten eingesetzt und die Ergebnisse anschließend in der EU genutzt werden.

Hochrisiko-KI-Systeme

COM-Vorschlag: Anbieter müssen gewährleisten, dass Hochrisiko-KI-Systeme

- mit repräsentativen, fehlerfreien und vollständigen Datensätzen entwickelt werden [Art. 10 (1), (3)];
- hinreichend transparent sind, damit Nutzer die Ergebnisse des Hochrisiko-KI-Systems angemessen interpretieren und verwenden können [Art. 13 (1)];
- im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung hinreichend genau, robust und cybersicher sind [Art. 15 (1)].

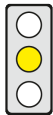


cep-Bewertung: Die besonders strengen Vorgaben für Hochrisiko-KI-Systeme sind grundsätzlich sachgerecht, da von diesen KI-Systemen eine höhere Gefahr ausgeht. Es muss jedoch spezifiziert werden, wie Anbieter diese Anforderungen erfüllen können. Die Verpflichtung für Anbieter, Fehlerfreiheit und vollständige Datensätze zu garantieren, ist nicht erfüllbar.

Risikounabhängige Transparenzpflichten

COM-Vorschlag: Bei KI-Systemen, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, müssen die Anbieter sicherstellen, dass Personen, die mit dem KI-System interagieren, darüber informiert werden [Art. 52 (1)].

Bei KI-Systemen zur Emotionserkennung oder zur biometrischen Kategorisierung – dies sind Systeme, die Personen Kategorien wie Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft, sexuelle oder politische Orientierung zuordnen – müssen die Nutzer die erfassten Personen über den Betrieb des Systems informieren [Art. 52 (2)].

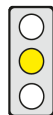


cep-Bewertung: Die vorgeschlagenen risikounabhängigen Transparenzpflichten erhöhen die Akzeptanz der Bevölkerung für KI. Die Verwendung von KI-Systemen zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung muss jedoch strengeren Anforderungen als einer bloßen Informationspflicht unterliegen.

„social scoring“

COM-Vorschlag: Behörden dürfen KI-Systeme nicht einsetzen, die die Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen anhand ihres sozialen Verhaltens oder persönlicher Eigenschaften bewerten („social scoring“), sofern diese Bewertung für bestimmte Personen zu Benachteiligung führt, nämlich [Art. 5 (1) (c)]

- in sozialen Kontexten, die in keinem Zusammenhang stehen zu den Umständen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erfasst wurden, oder
- in einer Weise, die im Hinblick auf das soziale Verhalten der Person oder dessen Tragweite ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist.

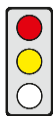


cep-Bewertung: Die Regeln zu „social scoring“-Systemen dürfen nicht nur für Behörden, sondern müssen auch für private Anbieter gelten. Denn auch diese – z.B. soziale Medien und Anbieter von Cloud-Diensten – können große Mengen von personenbezogenen Daten sammeln und darauf basierend ein social scoring durchführen.

Biometrische Fernidentifizierungssysteme

COM-Vorschlag: Ein biometrisches Echtzeit-Fernidentifizierungssystem ist ein KI-System, das Personen aus der Ferne anhand von biometrischen Daten ohne erhebliche Verzögerung identifizieren kann, ohne dass man vorher weiß, ob die Person im Anwendungsbereich des KI-Systems anwesend sein wird [Art. 3 (33) (36), (37)].

Die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken – für andere Zwecke gilt die Datenschutzgrundverordnung – ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist u.a. zur Suche nach bestimmten Opfern von Straftaten [Art. (5) (1) (d)].



cep-Bewertung: Die Verwendung biometrischer Fernidentifizierungssysteme zu Strafverfolgungszwecken greift in das Recht auf Datenschutz (Art. 8 GRC) ein. Die Verordnung schränkt deren Nutzung daher zu Recht ein. Sie schützt das Recht auf Datenschutz jedoch nicht hinreichend. So macht es für die erfassten Personen keinen wesentlichen Unterschied, ob sie in Echtzeit oder mit zeitlichem Abstand von z.B. 24 Stunden identifiziert werden.